

Bekanntmachung

Landeshauptstadt Stuttgart, Az.: 32-31.3.34.09

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Hochbahnsteige der Stadtbahnhaltestellen Erwin-Schoettle-Platz, Bihlplatz und Südheimer Platz in Stuttgart-Süd (Heslach) für 80 m-Zugbetrieb – Einleitung des Verfahrens –

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlängerung der Hochbahnsteige der Stadtbahnhaltestellen „Erwin-Schoettle-Platz“, „Bihlplatz“ und „Südheimer Platz“ in Stuttgart-Süd (Heslach), um diese drei Haltestellen an der Linie U1 künftig auch mit Stadtbahnzügen von 80 Metern Länge benutzen zu können. Bislang können diese Haltestellen nur von Stadtbahnzügen mit einer Länge von maximal 40 Metern angefahren werden. Im Zuge der Verlängerung der Hochbahnsteige müssen auch die umgebenden Bereiche wie beispielsweise

Gleis- und Treppenanlagen, Gehwege und Straßenfahrbahnen angepasst werden. Außerdem ist eine barrierefreie Anpassung der Haltestellenanlagen vorgesehen.

Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sind verschiedene landschaftspflegerische Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen wie z. B. eine ökologische Baubegleitung, die Errichtung eines temporären Reptilien-Schutzzauns und die Ansaat/Begrünung von Anreicherungsflächen vorgesehen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Landeshauptstadt Stuttgart zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24.

Nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die

Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

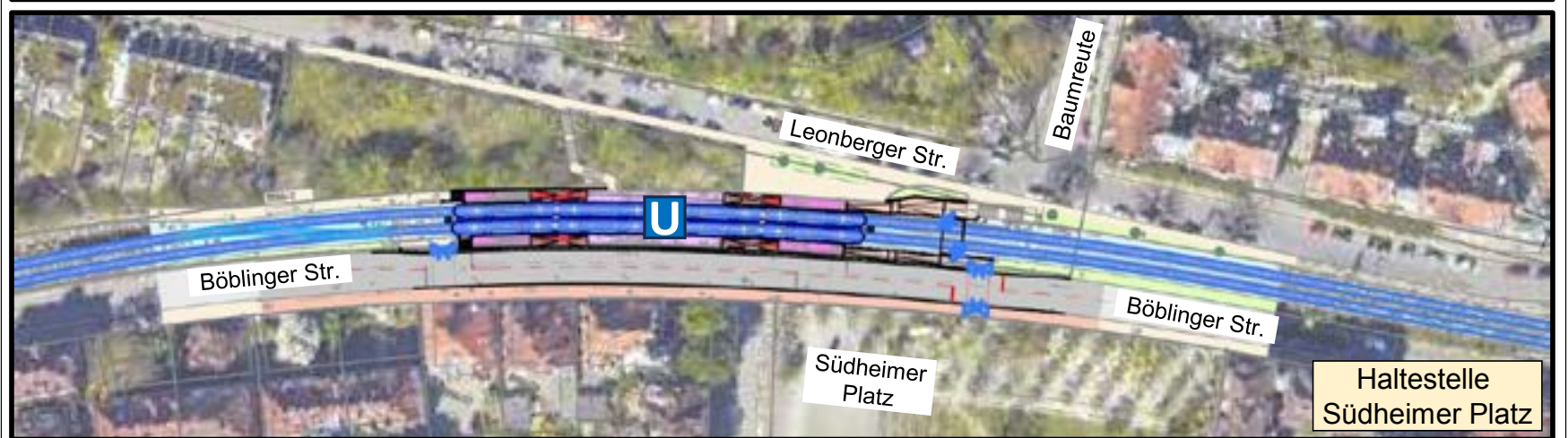
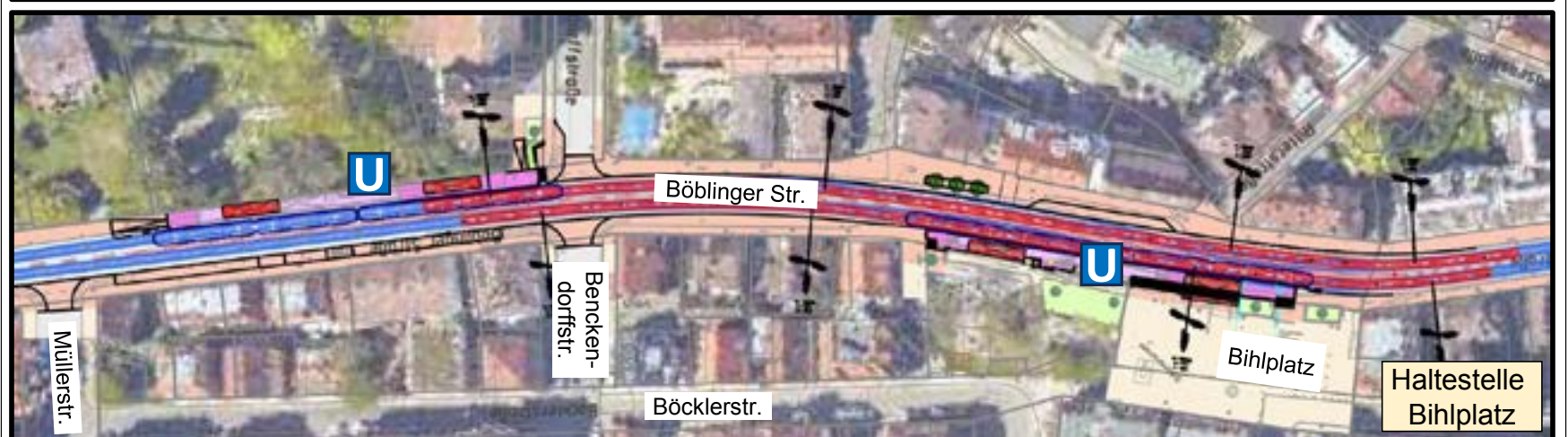
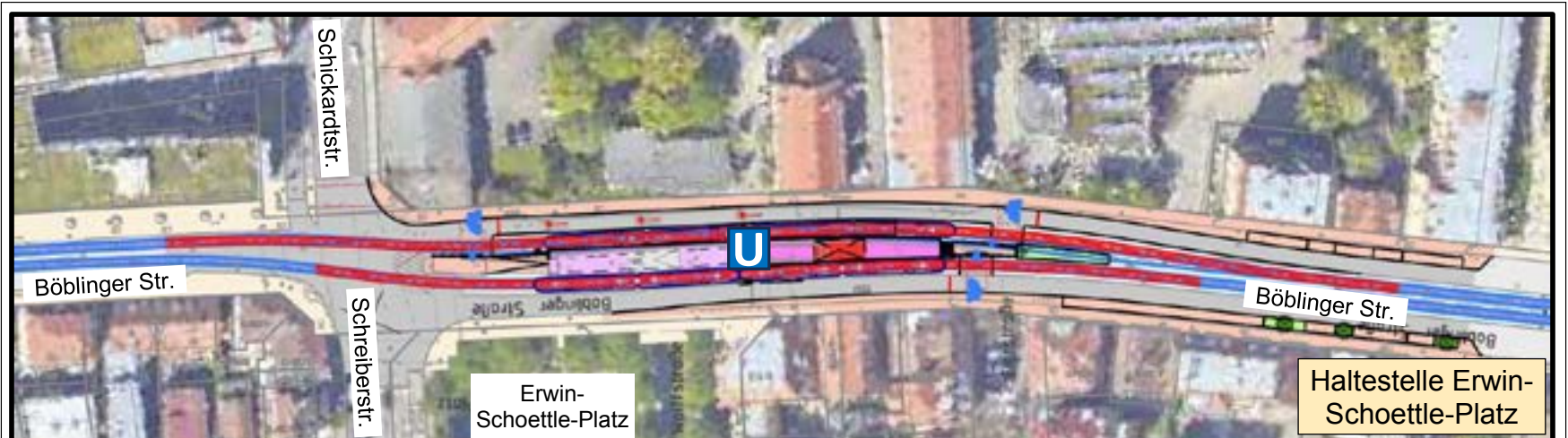
von Dienstag, 23.7.2024, bis Donnerstag, 22.8.2024,
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/bekanntmachungen>.

Zusätzlich liegen die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Dienstag, 23.7.2024, bis Donnerstag, 22.8.2024,
-je einschließlich-

bei der **Landeshauptstadt Stuttgart**, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Dienststelle Verkehrsregelung und -management, 1. OG, Zimmer 104, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 13 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14 bis 15.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.



Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Donnerstag, 5.9.2024,

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen – § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z. B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in An-

spruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z. B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags), die auch die Entscheidung über die Einwendungen umfasst, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.

- Auf die Datenschutzerklärung der Landeshauptstadt Stuttgart, die auf der Internetseite <https://www.stuttgart.de/datenschutzerklaerung.php> abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Landeshauptstadt Stuttgart
gez. Kolbe